



Gesetzliche Betreuung

Was ist eine gesetzliche Betreuung?

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass sich eine Person mit Erreichen der Volljährigkeit selbst vertritt. Das Sorgegerecht der Eltern wandelt sich mit dem 18. Geburtstag daher nicht automatisch in eine gesetzliche Betreuung um. Wenn ein Mensch sich allerdings nicht selbst vertreten kann, wird auf Antrag eine gesetzliche Betreuung bestellt. Eine gesetzliche Betreuung ist eine Person, die einen Menschen mit Behinderung bei Dingen, die er nicht selbst regeln kann, vertritt. Für eine Betreuung ist ein Betreuungsverfahren notwendig.

Wie und wo wird eine gesetzliche Betreuung beantragt?

Das Betreuungsverfahren und die gesetzliche Betreuung unterliegen dem Betreuungsrecht. Das zuständige Gericht ist das Betreuungsgericht. Jede Person kann beim zuständigen Betreuungsgericht einen Antrag auf Einrichtung einer Betreuung für eine andere Person stellen oder auch für sich selbst eine Betreuung beantragen.

Der Antrag muss schriftlich beim zuständigen Betreuungsgericht eingereicht werden. Bevor über eine gesetzliche Betreuung entschieden wird, spricht der Richter persönlich mit der betroffenen Person im Rahmen einer sogenannten Anhörung. Ebenso wird die Person, die die gesetzliche Betreuung werden soll, vom Richter angehört. Jede Betreuung wird spätestens nach sieben Jahren überprüft. Auf Antrag können Bereiche der Betreuung dazukommen oder wegfallen.

Welche Bereiche gibt es bei einer gesetzlichen Betreuung?

Eine gesetzliche Betreuung kann unter anderem für folgende Bereiche eingesetzt werden:

- Vermögensangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten

Es besteht auch die Möglichkeit eine gesetzliche Betreuung in nur einzelnen Aufgaben einzusetzen, wie z.B. die Vertretung in einer Erbangelegenheit. Jeder Antrag auf eine Betreuung wird individuell geprüft.

Wer kann Betreuer werden?

Eine gesetzliche Betreuung kann sowohl ein Familienangehöriger als auch eine dritte Person (z.B. ein Berufsbetreuer) sein. Eine ehrenamtliche gesetzliche Betreuung übernimmt die Aufgabe freiwillig. Die betreute Person hat das Recht mitzubestimmen, wer ihr gesetzlicher Betreuer wird. Für in Deutschland lebende Ausländer kann ein gesetzlicher Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden. Die gesetzliche Betreuung ist der Kontrolle des Betreuungsgerichtes unterstellt und muss dem Betreuungsgericht Rechenschaft ablegen.

Ist eine gesetzliche Betreuung kostenlos?

Jede Betreuung kostet Geld. Menschen, die kein Vermögen haben, müssen für ihre Betreuung allerdings nicht zahlen; die Kosten werden aus der Staatskasse gezahlt. Menschen, die jedoch ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro besitzen, müssen die Leistungen der gesetzlichen Betreuung begleichen. Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Höhe des Vermögens. Das gilt auch, wenn ein Angehöriger die Betreuung ehrenamtlich übernommen hat. Das Betreuungsgericht überprüft jedes Jahr wie hoch das Vermögen der zu betreuenden Person ist.

Welche Alternativen zur gesetzlichen Betreuung gibt es?

Nicht jeder Mensch mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung benötigt eine Betreuung. Manchmal reicht eine Vorsorgevollmacht. Die betroffene Person kann auch durch eine vorsorgliche Bevollmächtigung selbst eine Person ihres Vertrauens für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigen. Die Vorsorgevollmacht kann auch für mehrere Personen erteilt werden. Sie lässt sich auch auf bestimmte Angelegenheiten beschränken.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Weitere Fragen beantwortet die Betreuungsbehörde oder der Kommunale Betreuungsverein, außerdem das zuständige Betreuungsgericht und das Justizministerium des Bundeslandes.

Betreuungsbehörde Mannheim 0621 – 293 9488
 Kommunaler Betreuungsverein (KBV) 0621 – 293 9487
 Betreuungsgericht 0621 – 292 2290

Wo sind die Unterlagen zur Beantragung einer Betreuung zu finden?

Alle Anträge rund um das Thema gesetzliche Betreuung finden sich auf der Internetseite des Betreuungsgerichtes Mannheim:

https://amtsgericht-mannheim.justiz-bw.de/pb/.Lde/Betreuungsgericht



Angelique Freymann & Jens Röhling

Sie haben Fragen? Sie brauchen Hilfe? Wir sind für Sie da!

Beratung Wohnen • Arbeiten • Freizeit Friedrichstraße 46a -im Margarete-Blarer-Haus68199 Mannheim Telefon 0621- 8600 1719

E-Mail beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.